Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 6. Oels, den 10. Februar 1893. 31. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 48. Oels, den 8. Februar 1893.

Die Verdingung der Gendarmerie-Fourage betreffend.

Die Lieferung der Fourage für die Pferde der in Oels, Bernstadt, Pontwitz, Schleibitz und Ober-Schmollen stationirten berittenen Gendarmen, sowie für die Pferde der durch den Kreis marschierenden Gendarmen und Gendarmerie-Offiziere soll auf die Zeit vom 1. April 1893 bis dahin 1894 an den Mindestfordernden verdungen werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf

Donnerstag, den 16. Februar 1893, Vormittags 10 Uhr,

in meinem Bureau hierselbst anberaumt, zu welchem ich die Lieferungsunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen vorher im Terminslokale eingesehen werden können.

Nr. 49. Oels, den 7. Februar 1893.

Ein erheblicher Theil der Herren Guts-Vorsteher und der Gemeinde-Vorstände des Kreises ist immer noch mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 21. November v. J., Kreisblatt Stück 50 Nr. 519, betreffend die Namhaftmachung einer geeigneten Persönlichkeit, welche dem Katasterbeamten bei den Gebäudesteuer-Veranlagungsarbeiten an Ort und Stelle zur Verfügung gestellt werden soll, im Rückstande.

Ich ersuche resp. veranlasse die betreffenden Herren Guts-Vorsteher und Gemeinde-Vorstände, mir die bezüglichen Anzeigen nunmehr bestimmt binnen 8 Tagen zukommen zu lassen.

Nr. 50. Oels, den 6. Februar 1893.

Die Grund- und Gebäudesteuer-Heberolle für das Etatsjahr 1893/94 betreffend.

Soweit die von der Königlichen Regierung festgesetzten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen pro 1893/94 bei mir eingegangen sind, können dieselben in meinem Bureau in Empfang genommen werden, resp. es werden dieselben den Gemeinde-Vorständen bezw. den betheiligten Herrn Guts-Vorstehern durch die Post übermittelt werden.

Hinsichtlich der Auslegung der Rollen u. s. w. verweise ich auf die im Kreisblatt pro 1879 Seite 215 ff. abgedruckten §§ 15—18 der Kataster-Anweisung IV. vom 31. März 1877.

Nachdem die Ortserheber ihre Listen aufgestellt haben werden, sind die Heberollen nach § 17 l. c. spätestens binnen 4 Wochen an den Königlichen Kataster-Controlleur, Herrn Rechnungs-Rath Tiesler, hierselbst zurückzusenden.

Der Königliche Landrath.

Nr. 51. Berlin, den 16. Januar 1893.

Auf den gefälligen Bericht vom 9. v. Mts. und Js. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß gemäß § 43 des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli v. Js. Bahnen, welche dem öffentlichen Verkehr nicht dienen, polizeilicher Genehmigung zur baulichen Herstellung und zum Betriebe nur bedürfen, wenn sie für den Maschinenbetrieb eingerichtet werden sollen und außerdem mit Eisenbahnen, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegen, oder mit Kleinbahnen derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen, daß ein Uebergang der Betriebsmittel stattfinden kann.

Für Bahnanlagen, bei welchen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, besteht ein Erforderniß der Einholung **vorheriger** Genehmigung daher nicht. Die Einholung einer Genehmigung kann nur insoweit in Frage kommen, als für einzelne Anlagen und Einrichtungen (z. B. Baulichkeiten und Dampfkessel) eine solche besonders vorgeschrieben ist.

Ich mache jedoch ergebenst darauf aufmerksam, daß die Bahnanlagen, für welche das Erforderniß der Einholung vorheriger Genehmigung nicht besteht, damit nicht etwa jeder polizeilichen Einwirkung überhaupt entzogen sind. Denn es liegt den Polizeibehörden nach § 10 Thl. II. Tit. 17 Allg. L. R. unzweifelhaft ob, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahr zu treffen. Es werden daher nicht nur die Ortspolizeibehörden im Einzelnen die erforderlichen Anordnungen erlassen können, sondern es wird auch den Landespolizeibehörden unbenommen sein, zur Erzielung einer einheitlichen ortspolizeilichen Praxis diejenigen Anforderungen festzusetzen, welche bei derartigen Anlagen behufs Abwendung schädlicher Wirkungen und Sicherung des Betriebes zu stellen sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Schultz.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath, Herrn Freiherrn Juncker von Ober-Conreut Hochwohlgeboren zu Breslau.

Oels, den 6. Februar 1893.

Vorstehendes Rescript bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 52. Oels, den 9. Februar 1893.

In einem Spezialfalle hat ein katholischer Geistlicher, welcher bei einem Brautpaar die kirchliche Trauung vollziehen sollte, von den Brautleuten die Vorlage der von ihnen dem zuständigen Standesbeamten vorschriftsmäßig eingereichten Geburtsurkunden mit dem Hinweise darauf verlangt, daß er dieser Urkunden nach kirchlichem Rechte behufs Vornahme der kirchlichen Trauung bedürfe.

Die Verweigerung der Herausgabe der Urkunden durch den Standesbeamten ist Seitens des Herrn Fürstbischofs zur Kenntniß des Herrn Regierungs-Präsidenten gebracht worden, was den nachstehend abgedruckten Bescheid zur Folge hatte. Die Herren Standesbeamten wollen sich gefälligst darnach richten.

Der Königliche Landrath.

Breslau, den 30. Januar 1893.

Was die Weigerung des Standesbeamten anlangt, die Geburtsurkunden behufs Erwirkung der kirchlichen Trauung herauszugeben, so haben gemäß § 45 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 die Verlobten dem Standesbeamten vor Anordnung des Aufgebots ihre Geburtsurkunden beizubringen und sind diese Urkunden nach § 9 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 386) in die betreffenden Akten des Standesbeamten aufzunehmen. Hiernach erscheint eine diesseitige Anweisung an die Standesbeamten zur Herausgabe der Urkunden selbst unzulässig. Doch findet sich nichts dagegen zu erinnern, wenn auf Wunsch der Herrn Geistlichen den Brautleuten zwecks Erwirkung der kirchlichen Trauung beglaubigte Abschriften der Urkunden gegen Erstattung der Copialien Seitens der Standesämter ertheilt werden.

Den Standesämtern des diesseitigen Regierungs-Bezirks ist empfohlen worden, in vorgedachter Weise den Wünschen der Herren Geistlichen zu willfahren.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
gez. Freiherr von Juncker.

An den Herrn Fürstbischof Dr. Kopp, Fürstliche Gnaden hier. I. XI. 734.

Nr. 53. Oels, den 2. Februar 1893.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß der Kreisbewohner, daß die Königliche Regierung dem nunmehr zum Pastor bestätigten bisherigen Hilfsprediger Sattler in Wabnitz die Ortsaufsicht über die evangelische Schule daselbst definitiv übertragen hat.

Nr. 54. Oels, den 7. Februar 1893.

Personal-Chronik.

Bestellt: der Rittergutsbesitzer Schube auf Kurzwitz zum Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamts-Bezirks Schickerwitz.

Der Königliche Landrath.
J. V.: Dr. Witte.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bohrau, den 2. Februar 1893.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gasthofbesitzers Friedrich Kleinert zu Bohrau ist erloschen.

Der Amtsvorsteher.
Graf Schwerin.

Domatschine, den 2. Februar 1893.

Unter dem Rindviehbestande des Stellenbesitzers Robert Marx in Sibyllenort ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die erforderlichen Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Mehwald.

Fürsten-Ellguth, den 3. Februar 1893.

Die Maul- und Klauenseuche in den Ortschaften des Amtsbezirks Fürsten-Ellguth ist erloschen.

Der Amtsvorsteher.
W. Weber.

Rathe, den 3. Februar 1893.

Unter dem Rindviehbestande des Gemeindevorstehers Stäsche in Rathe ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Jonas.

Patschkey, den 3. Februar 1893.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Gehöft der Stellenbesitzerin, Wittwe Hönig hierselbst ist erloschen.

Der Amtsvorsteher.
Willmann.

Woitsdorf, den 4. Februar 1893.

Unter dem Rindvieh des Dominii Nieder-Woitsdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die gesetzlichen Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Eckhardt.

Grüttenberg, den 6. Februar 1893.

Unter den Rindviehbeständen des Gastwirths Kleinert in Zessel ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gehöftssperre ist verfügt.

Der Amtsvorsteher.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 6 des Oelser Kreisblattes.

Die Nothwendigkeit eines Reichsseuchengesetzes.

Dem Bundesrath ist ein Gesetzentwurf über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten zugegangen. Während das Reich auf dem Gebiete der Veterinärpolizei von dem ihm zustehenden Gesetzgebungsrecht bereits ausgiebigen Gebrauch gemacht und insbesondere für die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen durch das Gesetz vom 23. Juni 1880 einheitliche Grundlagen geschaffen hat, ist dies auf dem Gebiete des Medizinalwesens bisher nicht in gleichem Umfange geschehen. Die hier erlassenen reichsgesetzlichen Bestimmungen beschränken sich der Hauptsache nach auf die Verhältnisse des Heilpersonals, auf den Schutz der arbeitenden Bevölkerung gegen die gesundheitsschädlichen Einwirkungen der gewerblichen Betriebe und auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Mit der Bekämpfung der besonders gefährlichen Volksseuchen, welche für das Gemeinwohl von höchster Bedeutung ist, befaßt sich nur das Impfgesetz vom 8. April 1874. Der Erlaß eines Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Volksseuchen bildet schon seit geraumer Zeit einen lebhaften, wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der ärztlichen Kreise. Besonders empfindlich aber hat sich der Mangel eines solchen Gesetzes bei dem Auftreten der Cholera im Jahre 1892 fühlbar gemacht, und zwar nicht nur für die ärztlichen Kreise, sondern auch für die Behörden und für alle an Handel und Verkehr betheiligten Bevölkerungsgruppen.

So unabwendbar ein gewisses Maß von Krankheiten erscheint,, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß, wenn im Staat, Gemeinde und Gesellschaft den durch Erfahrung gewonnenen Geboten der öffentlichen Gesundheitspflege eine größere Beachtung geschenkt wird, auch die Verbreitung und Verderblichkeit der Krankheiten eine merkliche Abminderung erfährt. Gerade die am meisten gefürchteten Volkskrankheiten, wie Cholera, Pocken und Typhus, werden von der heutigen Wissenschaft zu den vermeidbaren Krankheiten gerechnet, und auch Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Kindbettfieber können nach den Erfahrungen auf dem Gebiete der Krankheitslehre durch sorgfältige Durchführung gesundheitlicher Maßnahmen eingeschränkt werden.

Dies ergiebt sich u. A. aus folgenden in der Begründung des Entwurfs mitgetheilten Thatsachen: Das stetige Sinken der Typhussterblichkeit in zahlreichen deutschen Großstädten ist durch örtliche durchgeführte gesundheitliche Maßnahmen erreicht worden, und daß in Deutschland wie in anderen europäischen Ländern beobachtete, nahezu vollständige Erlöschen der Pocken, einer Volkskrankheit, welche früheren Generationen die verderblichste war, ist gesetzlichen Schutzmaßregeln zu verdanken. Daß unter geeigneten Verhältnissen schon durch behördliche Einwirkung auf das Heilpersonal einer gemeingefährlichen Krankheit entgegengewirkt werden kann, beweist in neuester Zeit die stetige Abnahme der tödtlichen Fälle von Kindbettfieber. Seitdem gewisse, auf wissenschaftlicher Erfahrung beruhende Maßregeln zur Verhütung dieses mit Recht gefürchteten Leidens den Hebammen vorgeschrieben worden sind, hat sich die Zahl der Todesfälle im Kindbette stetig vermindert. Während in den Orten des Reichs mit 15000 und mehr Einwohnern von je 100000 Wöchnerinnen zu Anfang des vorigen Jahrzehnts (1881 bis 1883) jährlich noch 353 Personen an Kindbettfieber starben, ist im Durchschnitt der letzten Jahre (1889 bis 1891) diese Ziffer auf 203 herabgegangen; dementsprechend ist die Zahl der im Kindbett gestorbenen Personen nach den standesamtlichen Ausweisen von Jahr zu Jahr gesunken; und zwar sind in Preußen trotz zunehmender Geburtenzahl während der letzten Jahre (1888 bis 1890) jährlich etwa 1200 Wöchnerinnen weniger als vor 10 bis 12 Jahren im Kindbett gestorben. Derartige Erfolge auf einzelnen Gebieten der Gesundheitspflege berechtigen zu der Hoffnung, daß es gelingen wird, auch die Verbreitung anderer gemeingefährlicher Krankheiten einzuschränken, sofern der Kampf gegen dieselben einheitlich und kräftig aufgenommen wird.

Welche Verluste an Menschenleben die Cholera herbeiführt, hat die Epidemie des Jahres 1892 in erschreckender Weise gezeigt. In Rußland beläuft sich für dieses Jahr bei rund 550000 Erkrankungen die Zahl der Opfer auf über 260000 und im Hamburgischen Staatsgebiet sind bei einer Einwohnerzahl von rund 620000 im Ganzen etwa 18000 Erkrankungen und etwa 8000 Todesfälle vorgekommen. Die Größe der unmittelbaren Aufwendungen, welche ein heftiger Ausbruch der Cholera für die betheiligten Gemeinwesen mit sich bringt, läßt sich daraus ermessen, daß in Hamburg während der vorjährigen Epidemie aus staatlichen Mitteln für die Unterdrückung der Seuche nahezu vier Millionen Mark verausgabt worden sind.

Nach dem Mittel der Jahre 1885 bis 1891 starben von den etwa 10½ Millionen Bewohnern der größeren Orte des Reichs jährlich 11290 an Diphtherie (und Croup), 2553 an Scharlach, 2342 an Unterleibstyphus. Unter der Landbevölkerung und in kleinen Städten sind die Verluste durch Diphterie und Scharlach nach den aus Preußen, Bayern und Sachsen vorliegenden Ausweisen verhältnißmäßig noch größer gewesen.

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf die dringlichste Aufgabe, nämlich auf Abwehrmaßregeln gegenüber solchen Krankheiten, welche in Folge ihrer leichten Uebertragbarkeit und ihres raschen Verlaufs erfahrungsmäßig die Bevölkerung am empfindlichsten treffen. Um allen Zweifeln zu begegnen, sind diese Krankheiten einzeln aufgeführt, nämlich: Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Darmtyphus, Diphterie nebst Croup, Rückfallfieber, Ruhr und Scharlach. Indessen mußte die Möglichkeit offen gehalten werden, auch ohne eine zeitraubende Beschreitung des Weges der Gesetzgebung noch andere Krankheiten in den Bereich des Gesetzes einzubeziehen. Zu diesem Behufe sind dem Bundesrath entsprechende Befugnisse beigelegt. Die Bestimmungen des Entwurfs bauen sich auf der Anzeigepflicht für jeden Fall einer der erwähnten Krankheiten auf. Auf die Einzelheiten wird noch des Näheren zurückzukommen sein.

Der „socialdemokratische Zukunftsstaat".

Vier Tage lang hat die Verhandlung im Reichstag über den „sozialdemokratischen Zukunftsstaat" bei wachsender Theilnahme der Abgeordneten und Zuhörer wie der Leser der Parlamentsberichte gedauert. So wenig man bei der Etatsberathung eine solche Verhandlung erwarten konnte, so war sie doch in hohem Maße gerechtfertigt und begründet: die Erörterung der Frage, wie sich denn eigentlich die Sozialdemokraten ihren „Zukunftsstaat" vorstellen, liegt zu sehr im Interesse Aller, als daß nicht der Versuch gemacht werden sollte, endlich mal eine klare Antwort darüber zu erhalten; ja wir glauben, sie liegt so sehr auch im Interesse der verführten sozialdemokratischen Gefolgschaft, daß auch sie den nichtsozialdemokratischen Parteien Dank wissen muß, daß die sozialdemokratischen

Führer veranlaßt wurden, endlich einmal Rede zu stehen über das Fabelwesen, von dem sich Niemand eine rechte Vorstellung machen kann, und über das Ideal, für welches die Arbeiter sich begeistern sollen.

Wie ist nun die Antwort ausgefallen? Stellen wir die Ergebnisse der Verhandlungen hier in Kürze zusammen.

Zunächst sagt Herr Bebel: Wir (d. h. die Sozialdemokraten) wollen einen sozialdemokratischen Zukunfts-Staat überhaupt nicht; für uns handelt es sich um eine Aufhebung des Staates, an seine Stelle soll eine Zukunfts-Gesellschaft treten. Selbstverständlich ist das nur eine Wortklauberei.

Auch über die „Zukunftsgesellschaft" wußte Her Bebel keine andere Antwort zu geben, als daß er erklärte, sie werde sich allmählich aus der gegenwärtigen bürgerlichen Gesellschaft herausentwickeln. Wie sie aber beschaffen sei, darüber haben er und die anderen Redner seiner Partei, von Fragen gedrängt und bestürmt, durch gelegentliche Zwischenrufe hinreichende Auskunft gegeben, die den verführten Arbeitern wohl die Augen zu öffnen im Stande ist.

In der Zukunftsgesellschaft soll es zwar nach ihrer Meinung keine Autorität, keinen Zwang geben; aber Bebel und Genossen gestehen selbst zu, daß wer in der Zukunftsgesellschaft „nicht arbeiten will, auch nicht essen soll". In der Zukunftsgesellschaft besteht also Arbeitszwang bei Strafe des Verhungerns, — hiermit stellt sie sich als ein großes Zuchthaus dar!

Weiter, die „Zukunftsgesellschaft" wird die Spargroschen der Arbeiter confisciren, mithin wird derjenige, der auf Genüsse verzichtet und gespart hat, ebenso behandelt wie der, der sein Geld zu Müßiggang und Putzsucht verbraucht hat. Herr Singer sagt zwar, das gesparte Geld wie überhaupt Geld wird in Zukunft nicht mehr gebraucht. Aber Geld wird ebenso wie Lohn in irgend einer Form bestehen bleiben müssen. Wer eine Zeit lang gearbeitet hat, muß irgend eine Anweisung auf einen gleichwerthigen Verzehrungs- oder Verbrauchsgegenstand erhalten, und es ist klar, daß hiermit zugleich der Keim zum Aufsammeln vieler Anweisungen, d. h. die Möglichkeit der Besitzungleichheit gegeben ist, während in der Zukunftsgesellschaft angeblich Besitzgleichheit nicht nur zu einer bestimmten Zeit, sondern für immer bestehen soll. Daß letzteres unmöglich ist, kann nur ein unklarer Kopf leugnen. Die Sozialdemokraten leugnen es zwar, sind aber die Antwort darauf schuldig geblieben, wie eine dauernde Besitzgleichheit möglich ist.

Wer aber soll die „Anweisungen" vertheilen? Es muß logischerweise irgend eine Behörde, die dies thut, vorhanden sein, und diese soll nach sozialdemokratischer Phantasie nicht nur die Produktion d. h. die Art und Weise des Hervorbringens von Gütern, sowie die Menge, in der sie hergestellt werden soll, regeln, sondern auch die Consumtion, d. h. das Maß des Bedürfnisses des Einzelnen für Erlangung und Verbrauch dieser Güter. Wie eine solche Regelung von Produktion und Consumtion durchgeführt werden kann, darüber sind die Sozialdemokraten gleichfalls die Antwort schuldig geblieben. Gesetzt sie wäre möglich, dann würde der Einzelne nicht nur gezwungen werden, so viel zu arbeiten, wie die Gesammtheit braucht, sondern der Einzelne und die Gesammtheit würden gezwungen werden, weniger zu verbrauchen, wenn nicht genug produzirt wird, wenn z. B. eine schlechte Ernte vorhanden und es an Gütern fehlt mit denen man die Einfuhr von Lebens- und Gebrauchsmitteln aus dem Auslande beziehen kann: man wird Schulden in die Milliarden machen und zugleich der Gefahr des Verhungerns verfallen.

So also sieht die „Zukunftsgesellschaft" aus! Freilich nur gelegentliche Bemerkungen haben die Sozialdemokraten zu einzelnen dieser Zugeständnisse geführt; wo sie aber geschwiegen haben, hat die nackte Vernunft auf den von ihnen gelegten Grundlagen das Bild der Zukunft aufgebaut. In ihren großen Reden sind sie wie die Katze um den heißen Brei herumgegangen und haben sie sich gehütet, das verschleierte Bild von Sais zu enthüllen. Dafür sind sie, ebenso wie in ihren Arbeiterversammlungen, — wie Abg. Bachem treffend feststellte — nach dem alten Rezept verfahren, ihre Kraft auf das Kritisiren und Agitiren zu legen. Wofür sie die Arbeiter begeistern wollen, ist jetzt durch Frage und Antwort festgestellt, für eine Gesellschaft, die nothwendig einem Zuchthaus gleichen oder in die äußerste Zuchtlosigkeit und Anarchie verfallen müßte!

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Estomihi

predigen in der Schloßkirche zu Oels:

*) Amtspredigt 9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

*) Nachmittags-Predigt 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Diakonus Bone.

Beichte früh ½9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Montag, den 13. Februar, Abends 6 Uhr, Bibelstunde: Herr Archidiakonus Biehler.

1. Passionspredigt:

Donnerstag, den 16. Februar, früh 8½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Kollekte für das schlesische Blinden-Institut.

Probiren Sie die nun seit 17 Jahren unübertroffene **Augsburger Universal-Glyzerinseife,** Sie werden gewiß zufrieden sein, per Stück 15, 20 und 30 Pf. Vorräthig bei **O. Camennisch'Ww.** Georgenstraße. **Fritz Vogel**, Oels.

Bekanntmachung.

In den zum Thronlehn Oels gehörigen Forstrevieren Bernstadt, Patschkey, Vogelgesang und Klein-Ellguth—Ludwigsdorf wird von heute ab bis ult. Mai d. J. zur Vertilgung des Raubzeuges **Gift** ausgelegt werden; vor Aufnahme von todten Thierkörpern wird gewarnt.

Bernstadt, den 4. Februar 1893.

Der Amtsvorsteher.
J. V. **von Hahn.**

Zur Vertilgung von Raubzeug sind auf dem Jagdterrain Zessel **Giftbrocken** — bis Ende April d. J. — ausgelegt.

Grüttenberg, den 8. Februar 1893.

Der Amtsvorsteher.

Stärke-Fabrik Schmarse.
Höchste Preise für Fabrikkartoffeln
zahlt
Richard Hasemann,
Hauptcomptoir: **Breslau,** Altbüßerstraße 48, im eigenen Hause,
Fabrikcomptoir: **Schmarse,** Stärkefabrik.

Holzverkauf.

Dienstag, den 21. Februar cr., Vormittags 10 Uhr,
wird in dem **Grunwitzer** Walde meistbietend gegen baar folgendes Brennholz verkauft:

150 Raummeter Kiefern-Scheit,
250 „ Kiefern-Ast,
20 „ Birken-Ast,
15 „ Erlen-Ast.

Grunwitz, den 7. Februar 1893.

Die Forstverwaltung.

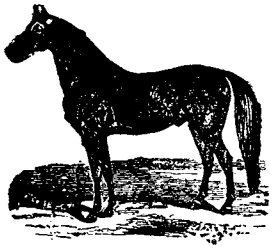

In Pontwitz,

Kreis Oels,

deckt wieder der durch seine Nachzucht bereits berühmt gewordene

Ardenner Halbbluthengst „Da Capo“.

Deckgeld 8 Mark, Stallgeld 1 Mark.

Deckzeit: Vormittags 7—8 Uhr,
Nachmittags 2—3 Uhr.

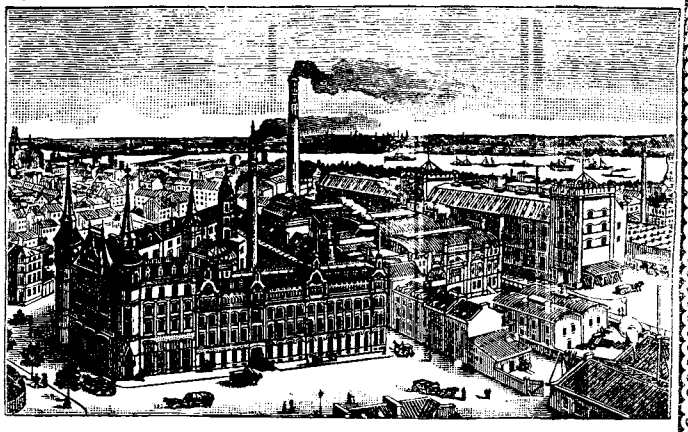

Chocoladen- und Zuckerwaaren-Fabrik von

Gebrüder Stollwerck, Köln a. Rh.

Dampfbetrieb: 650 Pferdekraft mit 451 Arbeitsmaschinen.

Ende 1890: 1377 Personen beschäftigt.

Die vorzüglichen technischen und maschinellen Einrichtungen, die gewissenhafte Verwendung von nur guten und besten Rohstoffen, und die auf langjähriger Erfahrung beruhende Fabrikationsweise haben **Stollwerck'sche Fabrikate** im In- und Auslande eingebürgert.

48 Medaillen und Hofdiplome
anerkennen ihre Vorzüglichkeit.

Stollwerck'sche Chocoladen und Cacaos
sind in allen Städten Deutschland's in den durch Verkaufsschilder kenntlichen Geschäften käuflich.

Bekanntmachung.

Der **Bau eines Stallgebäudes** auf dem **Dominium Ober-Luzine**, Kreis Trebnitz, soll in

General-Entreprise

öffentlich verdungen werden.

Die Bedingungen u. s. w. liegen in der städtischen Hochbau-Inspektion für den Westbezirk, Blücherplatz 14 (alte Börse), 3 Treppen, zur Einsicht aus.

Angebote sind bis

Donnerstag, den 23. Februar 1893,
Vormittags 11 Uhr,

in der vorbezeichneten Bauinspektion (H. W.) abzugeben, woselbst auch die Eröffnung der Angebote zur angegebenen Stunde in Gegenwart der Bieter erfolgt.

Breslau, den 8. Februar 1893.

Die Stadt-Bau-Deputation.

Bocklieder

empfiehlt die **A. Ludwig**'sche Hofbuchdruckerei in Oels.

Jeder Leser unserer Zeitung

sollte neben unserer Zeitung auch die **hochinteressante „Thierbörse“** halten. Für 90 Pf. abonnirt man für ein Vierteljahr frei in die Wohnung **bei der nächsten Postanstalt, wo man wohnt**, und erhält für diesen geringen Preis jede Woche Mittwochs:

1. Die **„Thierbörse“**, mindestens 3 große Bogen stark. Die „Thierbörse“ ist Vereinsorgan des großen Berliner Thierschutzvereins und anderer deutscher Thierschutzvereine. 2. gratis: Den **„Landwirthschaftlichen und industriellen Central-Anzeiger“**. 3. gratis: Die **„Naturalien- u. Lehrmittelbörse“**. 4. gratis: Die **„Pflanzenbörse“**. 5. gratis: Das **„Illustrirte Unterhaltungsblatt“**. Für Jeden in der Familie: Mann, Frau und Kind bietet jede Nummer eine Fülle der Unterhaltung und Belehrung. Das Blatt ist ein Familienblatt im wahrsten Sinn des Wortes. Alle Postanstalten Deutschlands und des Auslandes nehmen **jeden Tag** Bestellungen an und liefern die im Vierteljahr bereits erschienenen Nummern prompt nach.

Ballkarten

in verschiedenen, schönen Mustern, weiß und farbig, fertigt in kürzester Zeit die **A. Ludwig**'sche Hofbuchdruckerei in Oels

---

Marktpreis der Stadt Oels

vom 4. Februar 1893.
(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß, . . .	15	20	15	—	14	50
„ gelb, . . .	15	10	14	80	14	50
Roggen	13	10	12	50	12	—
Gerste	14	—	13	—	12	—
Hafer	13	60	13	20	12	80
Erbsen	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	3	-	2	50	2	—
Heu	3	70	3	50	3	—
Stroh	27	—	25	—	23	—